OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303280/10/Bm/Rd

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des D L, vertreten durch X Partnerschaft Rechtsanwälte, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24. August 2022, GZ: BHBR/922040023211/22, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. April 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als hinsichtlich Faktum 3 das angefochtene Straferkenntnis behoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat bezüglich Faktum 3 keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten. Hinsichtlich der Fakten 1 und 2 hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 664 Euro zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 332 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24. August 2022, GZ: BHBR/922040023211/22, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 Geldstrafen von jeweils 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 2 Tagen und 19 Stunden wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 iVm §§ 161, 87 Abs. 2 und Abs. 5 sowie §§ 7 bis 10 BauV, BGBl. II Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017 iVm § 9 Abs. 1 VStG (Faktum 1), § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 iVm §§ 161, 87 Abs. 2 und Abs. 5 sowie §§ 7 bis 10 BauV, BGBl. II Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017 iVm § 9 Abs. 1 VStG (Faktum 2) und § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 iVm §§ 161, 87 Abs. 2 und Abs. 5 sowie §§ 7 bis 10 BauV, BGBl. II Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017 iVm § 9 Abs. 1 VStG (Faktum 3) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 20.06.2022
Ort: X, Errichtung einer Lagerhalle

Die X GmbH, X, hat als Arbeitgeberin am 20.06.2022 auf der Baustelle ‚Errichtung einer Lagerhalle im Standort X' den Arbeitnehmer F W mit Dacharbeiten (Montage von Blechbahnen) auf dem Satteldach mit einer Dachneigung von 3° Grad sowie einer Absturzhöhe Traufe: 5 m und First 5,5 m beschäftigt und dabei den nach dem 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes weitergeltenden Bestimmungen und zwar der Bauarbeiterschutzverordnung zuwidergehandelt, indem sie nicht dafür gesorgt hat, dass geeignete Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 Bauarbeiterschutzverordnung vorhanden sind. Es fehlten sowohl Schutzeinrichtungen gegen Absturz als auch geeignete persönliche Schutzeinrichtungen.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

2. Datum/Zeit: 20.06.2022
Ort: X, Errichtung einer Lagerhalle

Die X GmbH, X, hat als Arbeitgeberin am 20.06.2022 auf der Baustelle ‚Errichtung einer Lagerhalle im Standort X' den Arbeitnehmer M A mit Dacharbeiten (Montage von Blechbahnen) auf dem Satteldach mit einer Dachneigung von 3° Grad sowie einer Absturzhöhe Traufe: 5 m und First 5,5 m beschäftigt und dabei den nach dem 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes weitergeltenden Bestimmungen und zwar der

Bauarbeiterschutzverordnung zuwidergehandelt, indem sie nicht dafür gesorgt hat, dass geeignete Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 Bauarbeiterschutzverordnung vorhanden sind. Es fehlten sowohl Schutzeinrichtungen gegen Absturz als auch geeignete persönliche Schutzeinrichtungen.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

3. Datum/Zeit: 20.06.2022
Ort: X, Errichtung einer Lagerhalle

Die X GmbH, X, hat als Arbeitgeberin am 20.06.2022 auf der Baustelle ‚Errichtung einer Lagerhalle im Standort X' den Arbeitnehmer D L mit Dacharbeiten (Montage von Blechbahnen) auf dem Satteldach mit einer Dachneigung von 3° Grad sowie einer Absturzhöhe Traufe: 5 m und First 5,5 m beschäftigt und dabei den nach dem 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes weitergeltenden Bestimmungen und zwar der Bauarbeiterschutzverordnung zuwidergehandelt, indem sie nicht dafür gesorgt hat, dass geeignete Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 Bauarbeiterschutzverordnung vorhanden sind. Es fehlten sowohl Schutzeinrichtungen gegen Absturz als auch geeignete persönliche Schutzeinrichtungen.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu nach § 33a VStG vorzugehen, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass eine inhaltliche Rechtswidrigkeit vorliege, wenn der Inhalt des Bescheides mit Rechtsvorschriften in Widerspruch stehe. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die belangte Behörde das Gesetz falsch ausgelegt habe. Die inhaltliche Rechtswidrigkeit beruhe auf einer falschen Auslegung der Verwaltungsvorschriften, die die Behörde auf dem von ihr angenommenen Sachverhalt zur Anwendung gebracht habe.
Der Beschwerdeführer sei mit dem angefochtenen Bescheid u.a. deshalb verurteilt worden, weil er nicht dafür gesorgt hätte, dass der auf der Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer D L ordnungsgemäß gesichert gewesen sei. Festzuhalten sei, dass der Beschwerdeführer kein Arbeitnehmer im Sinne des § 1 ASchG, sondern ein handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH sei. Es sei damit zu Unrecht eine Bestrafung seiner Person für den angeblich ungesicherten Arbeitnehmer D L, obwohl dem Beschwerdeführer als handelsrechtlichen Geschäftsführer Arbeitgeber- und nicht Arbeitnehmereigenschaft zukomme, erfolgt. Entgegen dem angefochtenen Bescheid, mit welchem das Ergreifen von Schutzmaßnahmen und das Vorliegen von Schutzeinrichtungen gegen Absturz per se verneint worden sei, sei auf der Baustelle eine Ortgangsicherung mit Netz vorhanden gewesen. Die Bestrafung des Beschwerdeführers nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG pro Arbeitnehmer

erweise sich als rechtswidrig, da § 130 ASchG eine Bestrafung pro Arbeitnehmer nicht vorsehe, und darüber hinaus als unionsrechtswidrig (vgl. Urteil des EuGH vom 12. September 2019, Widerspruch nach Art. 56 AEUV) zufolge unzulässiger Kumulierung (§ 22 VStG), da die Verhängung von mehreren Strafen bei Verwirklichung eines Tatbestandes durch einen Sachverhalt in einer derartigen Gesamthöhe dazu führen würde, dass die Strafe in keinem vernünftigen Verhältnis zum Unrechtsgehalt der begangenen Handlungen stehe. Zudem habe die Tat keine weiteren nachteiligen Folgen nach sich gezogen. Es sei weder zu einem Unfall, noch zu einem Eintritt von Verletzungen gekommen. Weiters habe der Beschwerdeführer ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass die belangte Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch mache, was auch eine nähere Begründung des Bescheides erforderlich mache. Die belangte Behörde habe jedoch das ihr eingeräumte Ermessen nicht im Sinn des Gesetzes ausgeübt. Sie habe nämlich die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers und dessen Unbescholtenheit bei der Bemessung der Geldstrafe nicht berücksichtigt und eine extensiv hohe Geldstrafe, ungeachtet seiner Einkommensverhältnisse (ca. 2.800 Euro netto monatlich) und Sorgepflichten (für zwei minderjährige Kinder sowie eine teilweise Sorgepflicht für seine geringfügig beschäftigte Ehegattin), verhängt. Die belangte Behörde hätte die Geldstrafe entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers festsetzen müssen und zudem von der außerordentlichen Milderung nach § 20 VStG Gebrauch machen können. Der angefochtene Bescheid würde keinen Ausspruch der Haftung der X GmbH nach § 9 Abs. 7 VStG enthalten.

Weiters habe die belangte Behörde Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren richtiger Anwendung nicht von Vornherein ausgeschlossen sei, dass es zu einem anderslautenden und für den Beschwerdeführer günstigeren Bescheid/Entscheidung hätte kommen können.

Darüber hinaus würde eine mangelhafte Begründung des angefochtenen Bescheides vorliegen. Die belangte Behörde habe bei der Begründung der Strafzumessung lediglich floskelhaft § 19 VStG, das Ausmaß des Verschuldens sowie die von der Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Vorstrafenfreiheit des Beschwerdeführers angeführt, ohne genau zu begründen, weshalb die über den Beschwerdeführer verhängte, gesamte Geldstrafe fast das Doppelte seines Nettoeinkommens und ca. ein Fünftel des Strafrahmens nach § 130 Abs. 5 ASchG (166 Euro bis 8.324 Euro), pro Arbeitnehmer, betrage. Im Übrigen sei anzuführen, dass der Beschwerdeführer Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder und teilweise für seine Ehegattin habe. Die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 1.660 Euro gegen den Beschwerdeführer pro Arbeitnehmer sei somit begründungslos erfolgt. Bei einem Begründungsmangel handle es sich um einen wesentlichen Verfahrensfehler, da die belangte Behörde zu einem anderslautenden und für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis (niedrigere Geldstrafe) hätte gelangen können, insbesondere wenn sie die Feststellung über ein Nettoeinkommen von 2.800 Euro und drei Sorgepflichten zugrunde lege.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Arbeitsinspektorat wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 19. Oktober 2022 dahingehend, dass D L nach dem Auskunftsverfahren des Arbeitsinspektorates beim Sozialversicherungsträger bei der X GmbH, X, seit 12. März 2018 laufend als Arbeiter beschäftigt sei. Zur Äußerung des Beschuldigten bezüglich Punkt 2 werde festgehalten, dass das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen entsprechenden Schutzeinrichtung gegen Absturz (an allen absturzgefährdeten Bereichen entlang des Dachsaumes) nicht bestritten worden sei. Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m (§ 87 Abs. 2 BauV) müssen Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sein. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Juli 2007, 2006/02/0237, sind Schutzeinrichtungen an allen Gefahrenstellen von Dächern anzubringen, bei denen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer sie im Zuge der Durchführung ihres Auftrages betreten könnten (und nicht nur an den Gefahrenstellen, die betreten werden müssen). Weiters wurde mit Entscheidung vom 5. September 2008, 2008/02/0129, ausgesprochen, dass § 87 keine Einschränkung etwa nach der Entfernung von der Absturzkante enthalte. Damit sei der Wortlaut eindeutig. Dies sei auch klar, wenn man nach dem Sinn aller Arbeitnehmerschutznormen berücksichtigt, dass es auf die Verhinderung abstrakter Gefahrenlagen ankomme. Bei Arbeiten auf Dächern sei nie auszuschließen, dass sich ein Arbeitnehmer (etwa, weil er anderen Arbeitern ausweicht) der Absturzkante nähere und in konkrete Absturzgefahr gerate. Für eine Reduktion des § 87 jeweils nach dem Ort der gerade durchgeführten Arbeit bleibe kein Raum. Weiters wurde vorgebracht, dass, habe jemand im Sinne des § 22 VStG durch mehrere, selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder falle eine Tat unter mehrere, einander nicht ausschließende Strafdrohungen, die Strafen nebeneinander zu verhängen seien. Die Verhängung einer Mindeststrafe komme nur dann in Betracht, wenn entweder die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung der Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sehr gering sei, die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwiegen, das Verschulden entsprechend gering sei oder die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Verhängung der Mindeststrafe rechtfertigen würden. Bei der Strafbemessung sei zu berücksichtigen, dass ungesichertes Arbeiten auf Dächern mit einer Absturzhöhe von 5 m bis 5,5 m lebensgefährlich ist. Die Arbeitnehmer seien durch die Übertretung daher einer erheblichen Unfallgefahr/Lebensgefahr ausgesetzt worden. Damit seien diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, nämlich Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, ganz besonders gefährdet gewesen. Dies sei der Strafbemessung

gemäß § 19 Abs. 1 VStG zugrunde zu legen, sodass die Verhängung zumindest der zehnfachen Mindeststrafe angemessen erscheine.
Im Übrigen wurde nochmals auf die ausführlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum entsprechenden funktionierenden Kontrollsystem zur Einhaltung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften hingewiesen. Das beantragte Strafausmaß erscheine unbedingt erforderlich, um in Hinkunft den Beschuldigten von derartigen Straftaten abzuhalten und werde der Strafantrag vollinhaltlich aufrechterhalten und werde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. April 2023, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde durch Dipl.-Ing. G S vertreten. Weiters wurden F W und M A als Zeugen geladen und einvernommen. Weiters wurde ein Versicherungsdatenauszug betreffend D L eingeholt.

5.1. Eingangs ist anzumerken, dass in der gegenständlichen Angelegenheit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neben der Beschwerde des Beschwerdeführers auch von der zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführerin der X GmbH Beschwerde (LVwG-303281, M L) eingebracht wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher diese anhängigen Verfahren (gleicher Sachverhalt) zu einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden.

5.2. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit dem Sitz in X. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG liegt nicht vor.

Der Beschwerdeführer ist vom 12. März 2018 bis laufend als Arbeiter bei der X GmbH sozialversicherungsrechtlich gemeldet.
Vom Beschwerdeführer wurde ausgeführt, dass er im Unternehmen ein Allrounder ist und seine Tätigkeiten vom Angebot einholen, Baustellen kontrollieren bis zu Baustellenarbeiten reichen. Ihm stehen fünf Wochen Urlaub zu und muss dieser - wie auch in einem anderen Betrieb üblich - beantragt werden. Zudem ist er an die betrieblichen Arbeitszeiten gebunden, welche von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr reichen, sowie daran, dass Überstunden in Zeitausgleich und Geld ausgeglichen werden. Er verfügt über einen Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, welcher als Tätigkeit „Dachdecker und Spengler“ aufweist und in welchem die zu leistende Wochenarbeitszeit im Ausmaß von 38,5 Stunden festgelegt ist. Der Beschwerdeführer ist ausgelernter Dachdecker und Spengler und hat auch die Meisterprüfung absolviert. Aufgrund seiner Tätigkeit als handelsrechtlicher Geschäftsführer und als Familienbonus erhält er einen minimal höheren Lohn als die anderen Mitarbeiter. Der

Beschwerdeführer ist grundsätzlich zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Es wurde mit ihm kein Geschäftsführervertrag abgeschlossen. Das Unternehmen besteht aus zehn Mitarbeitern. Davon arbeiten einschließlich des Beschwerdeführers sechs Personen auf den Baustellen. Der Beschwerdeführer ist offiziell nicht als Polier im Unternehmen beschäftigt; im Unternehmen gibt es keinen Polier. Der Beschwerdeführer war bei der gegenständlichen Baustelle auch für die Sicherung verantwortlich. Im konkreten Fall war nur ein Teil des Ortganges und der Traufe gesichert; der Beschwerdeführer ist davon ausgegangen, dass dies ausreichend ist. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse wurde vom Beschwerdeführer angegeben, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.800 Euro verfügt und sorgepflichtig für zwei Kinder und die Ehegattin ist. Die Geschäftsführertätigkeit hat er mit Jänner 2022 übernommen.

Einziger Gesellschafter des Unternehmens ist J L (Vater des Beschwerdeführers) und ist dieser nach wie vor im Unternehmen tätig, indem er den Mitarbeitern sowie auch dem Beschwerdeführer die Arbeitsaufträge erteilt, welche Tätigkeiten auf der Baustelle vorzunehmen sind.

Am 20. Juni 2022 wurden die Arbeitnehmer F W, M A und D L auf der Baustelle „Errichtung einer Lagerhalle im Standort X“ mit Dacharbeiten (Montage von Blechbahnen) auf dem Satteldach mit einer Dachneigung von 3° und einer Absturzhöhe (Traufe 5 m und First 5,5 m) beschäftigt. An der Arbeitsstelle waren keine ausreichend geeigneten Absturzsicherungen vorhanden und waren die Arbeitnehmer auch nicht durch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.

F W (Arbeitnehmer) ist seit ca. 25 Jahren im Unternehmen beschäftigt und hat am Tattag auf der gegenständlichen Baustelle gearbeitet. Es haben im konkreten Fall Baustellengespräche hinsichtlich der Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen bzw. Absturzsicherungen stattgefunden. Ein Arbeitskorb, eine Hebebühne sowie die persönliche Schutzausrüstung waren vor Ort vorhanden. Der Zeuge vertrat - gemeinsam mit den übrigen auf der Baustelle befindlichen Kollegen - die Ansicht, dass zur Traufe hin gegen Abrutschen ausreichend gesichert ist. Das Treffen weiterer Sicherungsmaßnahmen erschien für ihn nicht erforderlich. Aufgrund der Dachneigung von 3° wurde auch das Tragen der PSA von ihm für nicht erforderlich erachtet. Eine Anweisung der vollständigen Dachsicherung hat es von D oder M L nicht gegeben. Im Unternehmen findet jährlich eine Schulung bzw. Unterweisung statt; anlässlich der in der Früh abgehaltenen Baustellenevaluierungen wird besprochen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind bzw. wie abzusichern ist. Bei größeren Baustellen findet immer eine Besprechung statt, bei kleineren Baustellen liegt es in der Entscheidung des jeweiligen Mitarbeiters selbst, welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Bei der gegenständlichen Baustelle handelt es sich um eine größere Baustelle und haben morgendliche Besprechungen mit dem Beschwerdeführer entweder vor Ort oder im Unternehmen stattgefunden.

M A (Arbeitnehmer, seit 25 Jahren im Unternehmen beschäftigt) war am Tattag auf der gegenständlichen Baustelle beschäftigt. Aus Sicht des Arbeitnehmers und des Beschwerdeführers war aufgrund der geringen Dachneigung von 3° die Verwendung der PSA nicht notwendig. Die Nichtverwendung der PSA wurde von ihm selbst entschieden. Ihm gegenüber gab es auch keine diesbezügliche Anweisung. Generell findet bei jeder Baustelle am Morgen eine Besprechung mit dem Beschwerdeführer statt, in welcher geklärt und angewiesen wird, welche Schutzeinrichtungen einzurichten bzw. ähnliche Absturzsicherungen bei der jeweiligen Baustelle erforderlich sind. Dies wurde auch bei der konkreten Baustelle so gehandhabt; eine vollständige Absturzsicherung wurde für nicht erforderlich erachtet, auch nicht das Tragen der PSA. Es findet jährlich eine Schulung bzw. eine Unterweisung statt. Diesbezüglich ist ein Protokoll vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Vom Beschwerdeführer werden grundsätzlich Anweisungen hinsichtlich der Verwendung von Schutzausrüstungen erteilt.
Detaillierte Angaben, inwieweit eine Kontrolle der Anweisungen erfolgt, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer, wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit der von ihm Angewiesenen näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

5.3. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers und der M L sowie der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten. So konnte festgestellt werden, dass es den Arbeitnehmern aufgrund der geringen Dachneigung freigestellt war, ob sie die PSA bei den gegenständlichen Dacharbeiten verwenden oder nicht. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die beiden Arbeitnehmer erachteten die vorhandene Dachsicherung als ausreichend, obwohl diese auf einer Seite eine offene und somit ungesicherte Stelle aufwies. Der Zeuge W bestätigte nach Vorlage des der Anzeige angeschlossenen Lichtbildes, das die konkrete Baustelle zeigt, dass auf einer Seite des Ortganges keine Gerüstung bzw. sonstige Absturzsicherung vorliegt.
Übereinstimmung herrschte im Hinblick darauf, dass die Mitarbeiter einer jährlichen Sicherheitsschulung unterzogen wurden. Weiters wurde von den beiden Mitarbeitern auch übereinstimmend ausgesagt, dass täglich vor Arbeitsbeginn eine Baustellenbesprechung über die an diesem Tag zu verrichtenden Arbeiten stattfindet. Diese Vorgehensweise ist bei größeren Baustellen, wie bei der konkreten, üblich. Bei kleineren Baustellen, obliegt es dem jeweiligen Arbeitnehmer selbst, welche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Weiters kam zutage, dass vom Beschwerdeführer grundsätzlich Anweisungen bezüglich der Verwendung von Schutzausrüstungen erteilt werden. Dass auch Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Anweisungen erfolgen, kam hingegen nicht in der mündlichen Verhandlung hervor. Wie das Kontrollsystem im Unternehmen bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist bzw. wann, wie oft und durch wen

Kontrollen der Angewiesenen stattfinden, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt.
Dass der Beschwerdeführer vom 12. März 2018 bis laufend als Arbeiter bei der X GmbH sozialversicherungsrechtlich gemeldet ist, ergibt sich aus dem Versicherungsdatenauszug und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten, jedoch darauf hingewiesen, dass er im Unternehmen die Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer innehabe und daher gemäß § 9 VStG verantwortlicher Geschäftsführer ist.
Vom Beschwerdeführer wurde in der mündlichen Verhandlung auch zugestanden, dass die vorhandenen Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen bei der gegenständlichen Baustelle nach den Bestimmungen des ASchG iVm der BauV nicht ausreichend waren.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 87 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 24/2007, müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sein.

Gemäß § 87 Abs. 5 leg.cit. darf in folgenden Fällen bei Arbeiten auf Dächern das Anbringen von Schutzeinrichtungen nach Abs. 2 und 3 entfallen, sofern die Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind:
1. bei geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, oder
2. bei Arbeiten am Dachsaum, wenn nicht gleichzeitig oder aufeinander folgend auch an der Dachfläche Arbeiten durchgeführt werden, sowie bei Arbeiten im Giebelbereich.

6.2. Zum abweisenden Teil der Beschwerde (Fakten 1 und 2):

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Einleitung Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle die Arbeitnehmer M A und F W mit Dacharbeiten (Montage von Blechbahnen) auf dem Satteldach mit einer Dachneigung von 3° sowie einer Absturzhöhe Traufe: 5 m und First 5,5 m beschäftigt wurden, obwohl Absturzgefahr vorlag und keine Absturzsicherung, Abgrenzung oder Schutzeinrichtung angebracht und die Arbeitnehmer auch nicht mittels einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert waren. Darüber hinaus wurde vom Beschwerdeführer das Vorliegen des objektiven Tatbestandes der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zugestanden, indem die vorhandenen Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen nicht ausreichend im Sinne des ASchG iVm der BauV waren.
Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die aus Sicht der Arbeitnehmer und für ihre Tätigkeiten bestehende gefährliche Stelle sei abgesichert gewesen, ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 31. Juli 2007, 2006/02/0237, ausgesprochen hat, dass Schutzeinrichtungen an allen Gefahrenstellen von Dächern anzubringen sind, bei denen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer sie im Zuge der Durchführung ihres Auftrages betreten könnten und - wie im konkreten Fall - nicht nur an den Gefahrenstellen, die betreten werden müssen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für Absturzsicherungen gerade auch dann Sorge zu tragen, wenn zwar an der Absturzstelle gerade nicht gearbeitet wird, aber jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeiten im Bereich der Absturzstelle durchgeführt werden (vgl. VwGH 24.5.2017, Ra 2016/02/0157).

6.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen

reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschuldigten angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030; 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).
Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es demnach konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Ein Vorbringen, dass wirksame Kontrollen vorgenommen wurden, ist vom Beschwerdeführer nicht erstattet worden. Im Sinn dieser Judikatur reicht das Vorbringen des Beschwerdeführers bei weitem nicht aus, ihn von seinem Verschulden zu befreien.

Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

7.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von geeigneten Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen bei Dacharbeiten mit einer Dachneigung von 3° und einer Absturzhöhe von ca. 5 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden, waren doch die in dem Bereich tätigen Arbeitnehmer einer lebensgefährlichen Situation ausgesetzt.

7.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 1.660 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro über den Beschwerdeführer verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt gegenständlich nicht vor. Straferschwerend wurde von der belangten Behörde die erhebliche Unfallgefahr gewertet, auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer bislang noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist, wurde Bedacht genommen. Weitere Milderungsgründe kamen nicht hervor. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung zunächst von durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus (sh. Aufforderung zur Rechtfertigung). Angaben zu den persönlichen Verhältnissen erfolgten vom Beschwerdeführer daraufhin nicht. In der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses verwies die belangte Behörde bei ihrer Strafbemessung nunmehr auf angenommene Vermögensverhältnisse bzw. Sorgepflichten sowie auf die vom Beschwerdeführer angeführten Einkommensverhältnisse. Anlässlich der Beschwerdeerhebung wurden vom Beschwerdeführer die persönlichen Verhältnisse dahingehend bekannt gegeben, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.800 Euro verfügt und sorgepflichtig gegenüber zwei minderjährigen Kindern und der Ehegattin ist.

Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, kann eine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung nicht erkannt werden. Zudem sind die verhängten Geldstrafen im festgesetzten Ausmaß auch erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Wenngleich nicht als straferschwerend zu werten, erscheint es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch erwähnenswert, dass gegen das Unternehmen - wenngleich unter Führung einer anderen Person - zuletzt im Jahr 2021 Verwaltungsstrafen wegen Verletzung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen bestätigt wurden. Dies erweckt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Eindruck, dass trotz dieser vorangegangenen Bestrafungen eine Einsichtigkeit nicht gegeben ist.

Gründe, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen rechtfertigen würden, waren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich. Es waren daher die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu bestätigen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich - trotz der nachgereichten Sorgepflichten - der Ansicht der belangten Behörde, wonach von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen seitens des Beschwerdeführers ausgegangen und der Strafbemessung zugrunde gelegt wurden, an. Eine Gefährdung der Sorgepflichten des Beschwerdeführers aufgrund der Bestätigung der gegen ihn verhängten Geldstrafen konnte nicht erkannt werden. Zudem besteht für den Beschwerdeführer auch die Möglichkeit, die Bezahlung der verhängten Geldstrafen - über begründeten Antrag bei der belangten Behörde - im Ratenwege zu begleichen.

7.3. Wenn der Beschwerdeführer vermeint, dass die Bestrafung pro Arbeitnehmer rechtswidrig sei, da § 130 ASchG eine Bestrafung pro Arbeitnehmer nicht vorsehe, und darüber hinaus als unionsrechtswidrig (vgl. Urteil des EuGH vom 12. September 2019) zufolge unzulässiger Kumulierung anzusehen sei, ist ihm zu entgegnen, dass es sich bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen um keine „Bürokratiedelikte“ bzw. reine Ordnungsvorschriften handelt und überdies der für die Anwendung des EuGH-Urteils erforderliche Auslandsbezug fehlt (vgl. VwGH 4.5.2022, Ra 2020/09/0024). Es liegen dann, wenn Rechtsvorschriften, die dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, in Ansehung mehrerer Arbeitnehmer verletzt werden, mehrere Übertretungen vor (vgl. VwGH 30.5.1997, 97/02/0096; 5.9.1997, 97/02/0235; 31.3.2000, 96/02/0052; 26.7.2002, 2002/02/0037). Es wurde daher von der belangten Behörde zu Recht das Kumulationsprinzip im Sinne des § 22 VStG angewendet.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.
Wenn der Beschwerdeführer vermeint, dass die Tat keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat und es weder zu einem Unfall, noch zu einem Eintritt von Verletzungen gekommen ist, ist er darauf zu verweisen, dass es bei Ungehorsamsdelikten nicht auf den Eintritt eines Schadens ankommt. Diese Tatsache kann somit auch keinen Milderungsgrund darstellen.

Von der Anwendung des § 33a VStG war - wie auch das Arbeitsinspektorat anlässlich der mündlichen Verhandlung bereits dargelegt hat - aufgrund des geschützten Rechtsgutes „Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer“ Abstand zu nehmen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

7.4. Zum stattgebenden Teil der Beschwerde (Faktum 3):

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Von der belangten Behörde wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich Faktum 3 dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH .... den Arbeitnehmer „D L“ .... mit Dacharbeiten beschäftigt hat und dabei nicht dafür gesorgt hat, dass geeignete Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sind, zumal sowohl Schutzeinrichtungen gegen Absturz als auch geeignete persönliche Schutzeinrichtungen gefehlt haben.

Im gegenständlichen Fall wurden dem Beschwerdeführer die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen als handelsrechtlichem Geschäftsführer und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ zur Last gelegt. Als solcher kann er jedoch nicht für sein eigenes Verhalten - auch wenn er aufgrund der Merkmale seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer der X GmbH im Sinne des § 2 Abs. 1 ASchG anzusehen ist - zur Verantwortung gezogen werden. Somit erfüllt der Beschwerdeführer nicht den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung.

Es war daher der Beschwerde hinsichtlich Faktum 3 stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Punkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde hinsichtlich Faktum 3 Erfolg hatte, entfällt diesbezüglich die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskosten. Da hinsichtlich der Fakten 1 und 2 die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VwGVG

ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind 664 Euro, aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ermäßigt sich auf 332 Euro.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier